

Verordnung Borsteler Kuhle und Borsteler Tal

zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Soltau

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Lüneburg für den Bereich des Kreises Soltau folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landrat in Soltau mit roter Farbe eingetragenen und mit Nr. 2 bezeichneten Landschaftsteile im Bereich der Gemarkung Behringen werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftskarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Lüneburg in Kraft.

Soltau, den 15. März 1941

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde

Verordnung
Zur Änderung der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Soltau“
Vom 15. März 1941

Aufgrund des § 51 Abs. 2 der Nds. Landkreisordnung vom .1974 (Nds. GVBl. S. 25), der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGB. I. S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung zum RNG vom 31.10.1935 (RGB. I S. 1275) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Kreisausschuß des Landkreises Soltau-Fallingbostel mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Lüneburg in seiner Sitzung folgende Änderungsverordnung beschlossen:

§ 1

a) Der Bereich zwischen der Bundesautobahn Hamburg – Hannover im Osten und der Landesstraße 211 im Westen (Gemarkung Behringen) wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung aus der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Soltau“ vom 15. März 1941 (Amtsblatt der Regierung zu Lüneburg vom 29. März 1941, S. 32, Rand-Nr. 76) entlassen und ist nicht mehr dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

b) Die genaue Abgrenzung des Gebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingbostel in Kraft.

Fallingbostel, den 20.9.1977

Landkreis Soltau-Fallingbostel

Buhr
Landrat

Dr. Sellmann
Oberkreisdirektor
m. d. W. d. G. b.